



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

7. März 2017
Seite 1 von 1



**Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der
Luftfahrt (Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt - LuftfahrtZustVO)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer zweiten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden
auf dem Gebiet der Luftfahrt (Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt -
LuftfahrtZustVO) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.
421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober
2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen


Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt
Vom X. Februar 2017**

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 1548), der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, des § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) sowie § 5 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist und § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt vom 7. August 2007 (GV. NRW. S. 316), die durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch die Angabe „;“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zulassung der Luftsicherheitspläne nach § 8 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes und für die Überwachung der zugelassenen Eigensicherungsmaßnahmen auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück und“.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Erteilung des Zeugnisses und die Entscheidung über die Freistellung nach § 10a des Luftverkehrsgesetzes, einschließlich der Aufsicht nach § 47 Absatz 2a der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, für die in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 31 Absatz 2 Nummer 4b des Luftverkehrsgesetzes).“.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet auch luftaufsichtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 6 wird Nummer 5.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständige Behörde für die Genehmigung von und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen nach § 20 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“

4. § 8 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Februar 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Begründung

Zu Artikel 1

Zu 1.: a) Satzzeichenänderung

- b) Klarstellung, dass die vom zuständigen Ministerium genehmigten Eigensicherungsmaßnahmen in den Luftsicherungsplänen auch von der genehmigenden Behörde überwacht werden.
- c) Die Aufgabe der Erteilung eines Zeugnisses nach § 10a des Luftverkehrsgesetzes wird den Landesluftfahrtbehörden neu zugewiesen. Die Aufgabe wurde im Wege der Bundesauftragsverwaltung an die Länder übertragen, die bereits für die Genehmigung von Flugplätzen und deren Abnahme zuständig sind. In der Konsequenz entscheiden die Länder auch über eine mögliche Freistellung einzelner Flugplätze von den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- d) Verdeutlicht die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben mit Exekutivrecht gegenüber der Flughafenbetreiberin.

Zu 2.: a) aa): kann ersatzlos entfallen, da § 22a der Luftverkehrs-Ordnung ersatzlos weggefallen ist.

a) bb): Anpassung der Aufzählung.

b) Regelung in dieser Form entbehrlich, da durch § 13 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes geregelt.

Zu 3.: a): Die §§ 81 und 82 der Luftverkehrs-Zulassungsverordnung sind ersatzlos entfallen. Durch die Aufhebung entfällt für die Landesluftfahrtbehörde die Aufgabe der Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen. Die Betreiber der Anlagen werden entlastet. Die Zuständigkeitspflicht der Landesluftfahrtbehörde entfällt.

b): Anpassung der Aufzählung.

Zu 4.: Im Rahmen der allgemeinen Entfristung von Gesetzen und Verordnungen soll die regelmäßige Berichtspflicht nach § 8 Absatz 2 aufgehoben werden.